

# Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP): Mehr als nur ein Vertragstext

Franco Algieri

## ABSTRACT

*With the entry into force of the Lisbon Treaty, the Common Security and Defence Policy (CSDP) has become an integral part of the EU's Common Foreign and Security Policy (CFSP). The degree to which the European integration process will be deepened depends also on the success of the CSDP. However, member states are still reluctant with regard to a progressive improvement of the EU's security and defence political profile. Considering the external and internal security challenges the EU is facing at the end of the first decade of the 21st century, the member states should find an agreement on the kind of power the Union should be.*

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) wurde mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nunmehr in Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) umbenannt. Gibt diese Umbenennung all jenen, die auf eine Vertiefung der europäischen Integration hoffen, neuen Mut, dass ein weiteres Politikfeld der EU jetzt „gemeinsam“ ausgestaltet wird? Oder werden jene, die dem europäischen Integrationsprozess grundsätzlich positiv, aber dem Integrationswillen der Mitgliedstaaten der EU zweifelnd gegenüberstehen, bestätigt werden? Grundsätzlich muss vorausgeschickt werden, dass das Attribut „gemeinsame“ sowohl in Verbindung mit der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wie auch der Außen- und Sicherheitspolitik nicht dahingehend zur Verwechslung führen darf, dass es sich hier um vergemeinschaftete Politikfelder wie beispielsweise die Gemeinsame Handelspolitik handelt. Im Gegenteil: die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sind intergouvernementale Politikfelder, d.h. die Mitgliedstaaten der Union behalten die letztendliche Souveränität der Entscheidung. Der Vertrag von Lissabon bestätigt den Intergouvernementalismus im Bereich der Außenpolitik und insbe-

sondere bezüglich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Umbenennung von ESVP in GSVP genau im zehnten Jahr der ESVP sollte auch nicht als symbolische Bestätigung eines immer wieder als Erfolgsprojekt bezeichneten Prozesses verstanden werden. Vielmehr verlangt es der Bestandsaufnahme einiger elementarer Grundlagen europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik wie auch einer Auseinandersetzung mit dem Verständnis der EU als Projekt ebenso wie als Akteur, um die GSVP zu erfassen.

## **Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach außen**

Nach zehn Jahren ESVP kann sicherlich positiv angemerkt werden, dass sich dieses noch junge Politikfeld der EU sehr dynamisch entwickelt. Aus den regelmäßigen Präsidenschaftsberichten zur ESVP lässt sich ein facettenreiches Bild über die Aktivitäten der EU in diesem Bereich gewinnen. Unter Berücksichtigung des Entwicklungspfades der europäischen Integration hat die ESVP in entsprechendem Maße zu einer Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses beigetragen. Damit einhergehend hat sich das Verständnis der EU als Akteur dahingehend gewandelt, dass die Auseinandersetzung mit und die Involvie-

rung in (auch gewaltsamen) Konflikten unterschiedlicher Intensität zur Realität europäischer Außenpolitik geworden sind. Hierzu tragen die Mitgliedstaaten der EU nicht nur mit ihren zivilen, sondern auch mit ihren militärischen Fähigkeiten bei. Dabei dürfen jedoch die deutlichen Diskrepanzen zwischen den mitgliedstaatlichen Potenzialen nicht übersehen werden. Es mangelt sicherlich nicht an Vorschlägen und Aufforderungen zur Zusammenführung der unterschiedlichen nationalen Fähigkeiten und Ressourcen. In diesem Zusammenhang wurde aber auch eine Reihe von essenziellen Mängeln europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik deutlich: sei dies auf übergeordneter Ebene sichtbar durch den Mangel an strategischem Willen, oder im operativen Bereich beispielsweise bei der unzureichenden Bereitstellung von Personal und Mitteln wie auch einem zu wenig ausgereiften Finanzierungsmechanismus.

Vor diesem Hintergrund richtet sich der Blick auf entsprechende Regelungen im Vertrag von Lissabon. Die GSVP wird dort als integraler Bestandteil der GASP definiert und Art. 42(1) EUV verweist auf „die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Vertei-



digung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat“. Dass die sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU im Sinne eines Automatismus zu einer gemeinsamen Verteidigung führt, ist daraus aber nicht abzuleiten. Im Gegenteil, es bleibt eben gerade im Ermessen der Mitgliedstaaten und ist deren souveräne Entscheidung, ob sie jemals diesen Integrationsschritt gehen werden. Auch führt die Teilnahme an der GSVP für die EU-Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder der NATO sind, zu keiner Einschränkung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Atlantischen Allianz.

Was sich in der Vergangenheit bereits herausgebildet hat, nämlich das Ineinanderverwirken der zivilen und militärischen Dimensionen von Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird jetzt im Vertrag von Lissabon explizit verknüpft. Deutlicher als im Vertrag von Nizza sind die Konturen des Aufgabenspektrums der EU in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu erkennen. Letzteres kann in zwei Themenbereiche unterteilt werden: militärische Aufgaben und zivile (nicht-militärische) Aufgaben. Das Spezifikum der EU als sicherheits- und verteidigungspolitischer Akteur ergibt sich aus der Verknüpfung der beiden Bereiche. Über die GSVP soll der Union, wie bereits seit dem Europäischen Rat von Laeken im Jahr 2001 gefordert, eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit ermöglicht werden, um bei Missionen außerhalb der Union unter anderem zur Friedenssicherung und Konfliktverhütung beizutragen. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fähigkeiten sind von den Mitgliedstaaten bereitzustellen. Aber gerade hier erweist sich, wie bereits erwähnt, eine Grundschwäche europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Folglich wird die Möglichkeit zum Rückgriff auf Fähigkeiten der NATO für unbestimmte Zeit für die GSVP relevant bleiben.

Werden quantitative Bewertungsmaßstäbe angelegt, so wird seitens der EU darauf verwiesen, dass das Zustandekommen von bislang mehr als zwanzig Missionen und Operationen der Union als

ein Erfolgsindikator für die ESVP verstanden werden kann. Diese Missionen und Operationen haben unterschiedlichste Zielsetzungen und beziehen sich schwerpunktmäßig auf Europa und Afrika, hinzu kommen der Nahe Osten und die Golfregion sowie Asien. Im Bereich des zivilen und militärischen Krisenmanagements hat sich die EU einen anspruchsvollen Aufgabenkatalog für die Zukunft geschaffen. Demzufolge soll die EU in die Lage versetzt werden, die folgenden zivilen und militärischen Aktivitäten gleichzeitig zu planen und durchzuführen:

- ★ zwei umfangreiche Operationen zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau mit einer entsprechenden zivilen Komponente, die mindestens zwei Jahre lang mit bis zu 10.000 Personen im Einsatz gehalten werden kann;
- ★ zwei zeitlich befristete Krisenreaktionsoperationen insbesondere unter Einsatz der Gefechtsverbände der EU;
- ★ eine Operation zur Notevakuierung europäischer Staatsbürger in weniger als zehn Tagen;
- ★ eine Mission zur Überwachung/Abriegelung des See- oder Luftraums;
- ★ eine bis zu 90 Tage dauernde zivil-militärischen Operation zur Leistung humanitärer Hilfe;
- ★ ein Dutzend ziviler Missionen unterschiedlichen Formats (vorrangig Polizeimissionen, Missionen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Zivilverwaltung, des Bevölkerungsschutzes, zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors wie auch Beobachtermissionen), einschließlich einer größeren Mission, die mehrere Jahre andauern könnte.

Um diesem umfangreichen Aufgabenspektrum auch nur annähernd gerecht werden zu können, wird es insbesondere im militärischen Bereich notwendig sein, davon abzusehen, alle Mitgliedstaaten der EU einbeziehen zu wollen. Flexibilität und die Übertragung von Handlungsverantwortung auf eine Gruppe von Staaten sind wichtige Voraussetzungen, damit die EU nicht zu einem sich selbst blockierenden System wird und wirksames sicherheits- und verteidigungspolitisches Handeln unnötig erschwert wird.

Der Vertrag von Lissabon bietet einen Ausweg mit der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit: Eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit kann von den EU-Mitgliedstaaten begründet werden, die anspruchsvolle Kriterien bezüglich der militärischen Fähigkeiten erfüllen und sich zu Missionen mit höchsten Anforderungen fest verpflichten. Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit steht prinzipiell allen Mitgliedstaaten offen. Hierzu müssen jene, die sich dieser Kooperationsform anschließen wollen, jedoch zur Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, beispielsweise hinsichtlich der Beteiligung an multinationalen Streitkräften oder an der Tätigkeit der Europäischen Verteidigungsagentur, in der Lage sein. Außerdem kann entsprechend Artikel 42(5) EUV für die Durchführung einer Mission zur „Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen“ eine Gruppe von Mitgliedstaaten beauftragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Staaten es wünschen und dazu fähig sind. Ein präziser Kriterienkatalog, in dem die Mitwirkung an einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit geregelt ist, liegt bislang noch nicht vor.

#### **Beistand und Solidarität im Inneren**

Kooperatives Verhalten der Mitgliedstaaten, gekoppelt mit gegenseitigem Vertrauen zwischen denjenigen Staaten, die an dieser Form flexiblen Handelns teilnehmen einerseits und jenen die dies nicht können oder wollen andererseits werden somit entscheidende Faktoren für den Erfolg der nach außen gerichteten GSVP sein. Doch wie steht es um diese Verhaltensform im Innenverhältnis der EU und ihrer Mitgliedstaaten? Eine Beistandsregelung bietet Artikel 42(7) EUV. Sollte es zu einem bewaffneten Angriff auf einen Mitgliedstaat der Union kommen, „schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen“. Hiervon unberührt bleibt der besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten. Die Beistandsregelung weist deutliche Unterschiede zu Artikel 5 des Nordatlantikvertrags auf und kann in

keiner Weise mit dem Prinzip der kollektiven Verteidigung verglichen werden, das kennzeichnend für die NATO ist. Hieraus leitet sich auch keine Einschränkung der Verpflichtungen im Rahmen der NATO ab. Die Beistandsregelung orientiert sich an Artikel V des WEU-Vertrages, unterscheidet sich jedoch von diesem dadurch, dass die anderen Mitgliedstaaten „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten“ müssen, während im WEU-Vertrag von „alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung“ gesprochen wird. Das heißt, die Regelung im Vertrag von Lissabon beinhaltet zwar die Möglichkeit militärischer Hilfe, jedoch wird sie nicht explizit hervorgehoben.

Von der Beistandsregelung zu unterscheiden ist die Solidaritätsklausel im Vertrag von Lissabon. Die in Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeführte Solidaritätsklausel nimmt explizit auf die Möglichkeit der terroristischen Bedrohung des Hoheitsgebiets, der Institutionen und der Zivilbevölkerung der Mitgliedstaaten Bezug. Diese Klausel umfasst darüber hinaus auch Naturkatastrophen oder „vom Menschen verursachte Katastrophen“. Sollte ein Mitgliedstaat entsprechend betroffen sein, so leisten ihm die anderen Mitgliedstaaten Unterstützung. Dies bedeutet jedoch ebenfalls keinen Automatismus. Vielmehr bedarf es des Ersuchens der politischen Organe des betroffenen Staates.

### **GSVP im Kontext der Debatte um Vertiefung und Erweiterung**

Vor dem Hintergrund der beschriebenen sicherheits- und verteidigungspolitischen Entwicklungsmerkmale und der für die GSVP nun vorliegenden vertraglichen Grundlagen erscheint es angebracht, dass sich die politische und wissenschaftliche Debatte nicht in den Einzelverästelungen institutioneller und prozeduraler Betrachtungen und Analysen verfängt. Für den Erfolg der GSVP ist es notwendig, dieses Politikfeld in den größeren Kontext der Auseinandersetzung darüber einzubetten, was die EU sein soll und wie weitreichend (global) sie gestaltend

wirken will. Gerade der bei Weitem nicht beendete Diskurs über die Vertiefung des Integrationsprozesses einerseits und die Erweiterung der EU andererseits prägt die Geschichte der EU. Unterschiedliche Ansätze standen und stehen zur Auswahl: „Erweiterung zuerst“ steht dafür, Nicht-EU-Staaten Hilfe und Stabilität zu geben. Demgegenüber fordert der Ansatz „Vertiefung zuerst“ den Aufbau eines funktionierenden und effektiven demokratischen Integrationsraums als Wachstums- und Stabilitätspol. Im Sinne einer Überwindung dieser beiden gegensätzlichen Positionen steht der Ansatz „Erweiterung und Vertiefung durch Differenzierung“. Damit der Vertiefungsansatz nicht nur als Selbstzweck verstanden wird, stellt der Ansatz „Vertiefung, um auch zu erweitern“ eine Gegenseitigkeit zwischen den beiden Polen her. Generell kann festgestellt werden, dass, wenn der Grad der Vertiefung den durch die Erweiterung entstandenen Anforderungen nicht entspricht, der Entwicklungsprozess des gesamten Integrationsprojekts gestört wird.

Mit Blick auf die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU findet seit den 1990er Jahren durchaus ein Prozess der Vertiefung statt, und der Koordinationsprozess auf supranationaler Ebene ist intensiver geworden. Und selbst in einer Phase der Reformstagnation, d.h. vom Scheitern des Projektes eines Verfassungsvertrages bis zum letztendlichen Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, konnte festgestellt werden, dass die seit den Anfängen der außen- und sicherheitspolitischen Integration in den 1990er Jahren entstandene institutionelle Stabilität in Verbindung mit außervertraglicher Dynamik, Entwicklungspotenzial für die GASP und ESVP ermöglichte. Ein Scheitern des Vertrages von Lissabon hätte für die GASP wesentlich weiter reichende Auswirkungen mit sich gebracht als für das dann weiterhin als ESVP bezeichnete Politikfeld. So ist beispielsweise die Europäische Verteidigungsagentur auch, ohne zunächst vertraglich verankert zu werden, Realität geworden.

Es sind die faktischen Sachzwänge externer und interner Herausforderungen, die die Mitgliedstaaten der EU zur

Fortentwicklung sicherheitspolitischer Kooperation zwingen. Damit ergibt sich ein gewisser Grad an Vertiefung des Integrationsprozesses. Zwar wird unter anderem damit argumentiert, dass die Erweiterung die innere Kohäsion der EU gefährde und auch die Außen- und Sicherheitspolitik damit geschwächt würde, doch läuft diese Argumentation in Bezug auf letzteres Politikfeld leer: Gerade wenn es darum geht, die das globale Umfeld der EU prägenden Zeitumstände am Ende des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts mitzugestalten, werden aus Sachzwängen entstandene handlungsfähige Gruppen notwendig, die sich aus EU-Mitgliedstaaten und Staaten, die nicht der Union angehören, zusammensetzen und die gleichen sicherheitspolitischen Interessen verfolgen. Die Ablehnung einer solchen Form flexibler Sicherheitspolitik aus Gründen einer vermeintlichen europäischen Sonderstellung kann dem Projekt der Integration eher abträglich sein.

Gewiss trifft es zu, dass sich in den vergangenen Reformetappen gezeigt hat, wie durch ein nicht konsequentes und kohärentes Zusammenfügen der inneren Struktur der EU mit ihren außenpolitischen Ambitionen ihre internationale Gestaltungskraft eingeschränkt wurde. Hinzu kommt das Fehlen eines klar definierten Katalogs strategischer Interessen der EU. Doch auch diese Problematik kann nicht durch eine nach innen gerichtete Befindlichkeitsdiskussion, sei es hinsichtlich der Grenzen Europas oder sei es betreffend die Eigenarten politischer Systeme einzelner Mitgliedstaaten der EU, erfolgreich bewerkstelligt werden. Vielmehr wird auch hier eine nicht nur auf die EU-Mitgliedstaaten beschränkte Gruppenbildung notwendig sein und damit einhergehend ergibt sich die Politikfeld bezogene Öffnung gegenüber weiteren Staaten.

### **Legitimität europäischer Sicherheitspolitik**

Der zukünftige Erfolg der GASP im Allgemeinen und der GSVP im Besonderen wird auch vom Grad ihrer Legitimität abhängen. Außen- und sicherheitspolitische



Legitimität lässt sich über die nationale Ebene und die supranationale Ebene herleiten. Gleichwohl ist hierbei zu berücksichtigen, dass auf der zweitgenannten Ebene die legitimierende Einbeziehung des Europäischen Parlaments in die Außen- und Sicherheitspolitik eng begrenzt bleibt. Hinsichtlich der nationalen Ebene sind die jeweiligen Systemstrukturen der einzelnen Mitgliedstaaten zu beachten, die entsprechende Kompetenzen für die jeweiligen Regierungen und Parlamente beinhalten. Eine einheitliche, die EU umfassende Legitimationsform gibt es nicht.

Wie sehr die Meinung der Bevölkerungen der Mitgliedstaaten gerade bei sicherheitspolitischen Themen zum Tragen kommt, zeigte sich in besonderer Weise während des Irakkrieges im Jahr 2003. Innerhalb der EU-15 lag der Zustimmunggrad der Bevölkerung zur GASP seit 1994 kontinuierlich bei über 60 Prozent. Eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik erhielt im Jahr des Irakkrieges 74 Prozent Zustimmung. Im Weiteren sollten Entscheidungen zu Verteidigungsangelegenheiten nach Meinung von 50 Prozent der Befragten auf europäischer Ebene getroffen werden, während 46 Prozent hierfür der nationalen Ebene den Vorzug gaben. Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten hatte sich daraufhin die öffentliche Meinung weiter verfestigt, dass Fragen der Außen- und Verteidigungspolitik und insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus besser gemeinsam innerhalb der EU als durch die nationalen Regierungen entschieden werden sollen. Dennoch werden die europäische Außen- und Verteidigungspolitik heute nicht als die vorrangigen Bereiche erachtet, die durch die europäischen Institutionen gestärkt werden sollten. 2009 sahen im Rahmen einer Eurobarometer Umfrage nur 11 Prozent der Befragten es als wichtig an, dass europäische Institutionen das Thema einer europäischen Außenpolitik stärker betonen sollten, bezüglich einer europäischen Verteidigungspolitik waren es lediglich 7 Prozent.

Angesichts der Diskrepanz, dass einerseits erwartet wird, die Mitgliedstaaten sollten bei außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Aspekten zusammen-

arbeiten und andererseits jedoch für die europäischen Institutionen die Befassung mit Außen- und Verteidigungspolitik eher nachrangigen Stellenwert hat, kann auf ein diffuses Verständnis in der öffentlichen Wahrnehmung von GASP und ESVP/GSVP geschlossen werden. Dies kann zum einen darauf zurückgeführt werden, dass sich die EU als Akteur in den internationalen Beziehungen seit den 1990er Jahren in einem noch nicht abgeschlossenen Zustand der Rollendefinition und Zielbestimmung befindet. Zum Anderen besteht auch ein direkter Zusammenhang zwischen der Meinung einer nationalen Regierung und der entsprechenden öffentlichen Meinung. Wenn die Regierung eines Mitgliedstaates der EU die GASP und die GSVP als wenig förderlich für die eigene Außen- und Sicherheitspolitik darstellt, ist auch die öffentliche Zustimmung zu diesen Politikfeldern der EU geringer. Umgekehrt findet sich eine positive Beurteilung in der öffentlichen Meinung, wenn die GASP und die GSVP bei der jeweiligen Regierung Unterstützung finden.

#### Resümee

In ihrer zehnjährigen Geschichte war die ESVP zu keinem Zeitpunkt in keine Krise geraten, doch manche fast schon euphorischen Erwartungen an dieses Politikfeld mussten einer deutlichen Bescheidenheit weichen. Somit kann die Messlatte für die GSVP trotz ihrer attributiven Überhöhung nicht zu hoch gehängt werden. Der Grad an sicherheits- und verteidigungspolitischer Vertiefung der EU wird vom künftigen Erfolg wie auch von den künftigen Rückschlägen der GSVP abhängen. Die Mitgliedstaaten der Union vermeiden es bislang (noch erfolgreich), sich in grundsätzlichen Fragen, beispielsweise unter welchen Bedingungen die EU militärisches Engagement zeigen wird, festzulegen. Zwar haben sie sich schon in verschiedenen Formationen zu Battle Groups verpflichtet, diese wurden aber bislang noch nicht eingesetzt, was nicht zuletzt mit der mangelnden politischen Bereitschaft von nationalen Regierungen zusammenhängt. In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass die Mitglied-

staaten der EU die ESVP nicht mit gleich hohem Interesse und mit vergleichbarem Engagement unterstützen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass Gruppenbildung bereits schon in früheren Phasen der sicherheits- und verteidigungspolitischen Integration zu erkennen war, beispielsweise im Rahmen der Operation ARTEMIS in der Demokratischen Republik Kongo, an der neben Frankreich unter anderem auch Belgien, Deutschland und Schweden mitwirkten. Durch die im Vertrag von Lissabon verankerte Gruppenbildungsoption wird jetzt der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die EU insbesondere im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten entwickelt.

In Erkenntnis einer Renaissance von Machtpolitik auf globaler Ebene wird die EU gefordert sein, ein klareres Profil ihrer Macht zu entwickeln. Die GSVP bietet hierzu eine Möglichkeit, aber nur dann, wenn sie von den Mitgliedstaaten der EU entsprechend genutzt wird. Sie ist mehr als nur die Worte eines Vertragstextes. Hierüber eine umfassende Debatte zu führen und das Verständnis seitens der Bürgerinnen und Bürger der Union für europäische Sicherheitspolitik zu fördern, sollte für die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten eine sicherheitspolitische Selbstverständlichkeit sein.

*Franco Algieri ist Forschungsdirektor des AIES*

Alle Rechte vorbehalten.  
Nachdruck oder vergleichbare Verwendungen von Arbeiten des Austria Instituts für Europa- und Sicherheitspolitik (AIES) sind auch in Auszügen nur mit vorheriger Genehmigung gestattet. Die im AIES-Fokus veröffentlichten Beiträge geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Autorinnen und Autoren wider.

© Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik, 2009.

Schlossgasse 6  
A-2344 Maria Enzersdorf  
Tel. +43 (0)2236 411 96  
Fax. +43 (0)2236 411 96-9  
E-Mail: [office@aies.at](mailto:office@aies.at)  
[www.aies.at](http://www.aies.at)

Gestaltung & Druck:  
Magoo Events & Marketing  
[www.magoo.ag](http://www.magoo.ag)